

Dienstvereinbarung
zur Neueinstellung oder Aufstockung vorhandener
Teilzeitstellen von ausgebildetem Pflegepersonal gemäß § 4 Abs. 10
Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG)

Zwischen

dem Personalrat der Universitätsklinik Magdeburg A.ö.R.
vertreten durch den Personalratsvorsitzenden

und dem

Universitätsklinikum Magdeburg Ä.ö.R.

§ 1

Vereinbarungszweck

1. Die Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 Krankenhausfinanzierungsgesetz (Krankenhaus-träger und die Sozialleistungsträger) vereinbaren im Rahmen der Budgetverhandlungen für das Jahr 2009 einen zusätzlichen Betrag bis zur Höhe von 0,48 Prozent des Gesamtbetrags nach § 4 Abs. 3 Satz 1 KHEntgG zur Finanzierung der bei der Neueinstellung oder Aufstockung vorhandener Teilzeitstellen von ausgebildetem Pflegepersonal zusätzlich entstehenden Personalkosten (Zusatzbetrag) gemäß § 4 Abs. 10 KHEntgG. Finanziert werden 90 Prozent der zusätzlich entstehenden Personalkosten.

2. Voraussetzung für die Vereinbarung eines Zusatzbetrages im Rahmen der Vereinbarung nach § 11 KHEntgG ist der Abschluss dieser Dienstvereinbarung. Gegenstand dieser Dienstvereinbarung ist die Neueinstellung oder Aufstockung vorhandener Teilzeitstellen von Pflegepersonal mit einer Berufserlaubnis nach § 1 Abs. 1 Krankenpflegegesetz (ausgebildetes Pflegepersonal).

§ 2

**Neueinstellung und Aufstockung vorhandener Teilzeitstellen von ausgebildetem
Pflegepersonal**

Die Stellenbesetzung des ausgebildeten Pflegepersonals wird im Vergleich zum Personalbestand am 30. Juni 2008 im Durchschnitt des Jahres 2009 um 28 Vollkräfte (VK) erhöht.

§ 3

Widerruf der Vereinbarung

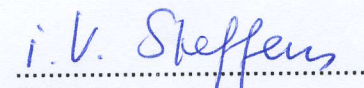
Wird kein Zusatzbetrag im Rahmen der Vereinbarung nach § 11 KHEntgG für das Jahr 2009 vereinbart, entfällt die Grundlage dieser Dienstvereinbarung. Für diesen Fall behält sich das Krankenhaus den jederzeitigen Widerruf dieser Vereinbarung vor.

§ 4
Vereinbarungsdauer, Kündigung

1. Die Dienstvereinbarung gilt für das Jahr 2009.
2. Die Parteien können die Vereinbarung spätestens zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf eines Monats kündigen. Das Recht zum jederzeitigen Widerruf nach § 3 bleibt unberührt.
3. Das Recht zur fristlosen Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Magdeburg, 09.04.2009
Datum


.....
Rätzel
Kaufmännische Direktorin
des Universitätsklinikums Magdeburg


.....
Schulze
Personalratsvorsitzender